

Arbeitslosenversicherung

Firma

Betrieb/Betriebsabteilung

Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle

Abrechnungsperiode

Anleitung siehe Rückseite

1 AHV-Nummer Name und Vorname	2 anrechenbarer Std.- Verdienst	3 vertragl. wö- chentl. Arbeits- zeit	4 Soll Std. Abrech- nungs- periode inkl. Vor- holzeit	5 Istzeit	6 bezahlte / un- bezahlte Ab- senzen	7 Gleitzeit			8 Saldo Mehrstd. Vormonate	9 Anrechen- bare Ausfallstd.	10 Verdienst- ausfall 100%	11 Verdienst- ausfall 80%	12 Abzug Karenz- tage 80%	13 beantragte Vergütung
						a	b	c						
Total/Übertrag Kol. 9/10/13														



Anleitung für die Abrechnung

Betriebsabteilung

Hat die kantonale Amtsstelle einer Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen zugestimmt, so ist für jede Betriebsabteilung eine Abrechnung einzureichen.

Kol. 1

Es sind nur jene Arbeitnehmende aufzuführen, die innerhalb einer Abrechnungsperiode wetterbedingte Arbeitsausfälle erlitten haben und anspruchsberechtigt sind (vgl. Antrag auf Schlechtwetterentschädigung Ziff. 2). Eine nach Arbeitsstellen/Baustellen getrennte Abrechnung ist nicht erforderlich.

Kol. 2

Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Arbeitsausfälle (max. Fr. 10'500.--). Darin eingeschlossen sind der Anteil des 13. Monatslohnes, sofern ein Rechtsanspruch darauf besteht, die Ferienentschädigung und die vertraglich vereinbarten Zulagen, soweit sie nicht während der Ausfälle weiter bezahlt werden oder Entschädigungen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen sind.

Berechnungsbeispiele:

Arbeitnehmende im Stundenlohn

Vertraglich vereinbarter Stundenlohn Fr. 20.—
Aufrechnung bei 6 Feiertagen,
4 Wochen Ferien und Anspruch auf
den 13. Monatslohn mit 20.32% ¹⁾
Anrechenbarer Stundenverdienst Fr. 24.06 ²⁾

Arbeitnehmende im Monatslohn

Jahresarbeitsstd. (261 T. x z.B.8 Std.) = 2088 Std. (111.06%)
- 6 Feiertage (6 x 8) = 48 Std. }
- 4 Wochen Ferien (20 x 8) = 160 Std. } (11.06%) ³⁾
Effekt. zu leistende Arb.-Std. p/J. = 1880 Std. (100%)
Effekt. zu leistende Arb.-Std. im Ø p.Mt. = 156.7 Std. (1880:12)
Vereinbarter Monatslohn = Fr. 5000.00
+ z.B.13. Mts-Lohn (8.33% v. 5000.--) = Fr. 416.50 ⁴⁾
Massgebender Monatsverdienst = Fr. 5416.50 ⁵⁾
Anrechenbarer Stundenverdienst = Fr. 34.57
(5416.50:156.7)

¹⁾ Gemäss Info-Service Schlechtwetterentschädigung, Tabelle im Anhang II

²⁾ Stundenverdienst multipliziert mit den im Ø p/Mt. zu leistenden Arb.-Std. darf Fr. 10'500.-- nicht übersteigen.

³⁾ Gemäss Info-Service Schlechtwetterentschädigung, Tabelle im Anhang I

⁴⁾ Soweit die Zulage vertraglich geschuldet ist

⁵⁾ Der massgebende Monatslohn darf Fr. 10'500.-- nicht übersteigen

Kol. 3

Die individuelle, vertraglich vereinbarte Arbeitszeit je arbeitnehmende Person, ohne allfällige Vorholzeit. Bei unterschiedlich langen Arbeitszeiten innerhalb eines Jahres ist die für die betreffende Abrechnungsperiode gültige Arbeitszeit einzutragen.

Kol. 4

Umfasst die Zahltagsperiode eine, zwei oder vier Wochen, so beträgt die Abrechnungsperiode 4 Wochen. In allen übrigen Fällen beträgt die Abrechnungsperiode einen Monat.

Kol. 5

Die tatsächlich gearbeiteten Stunden inkl. allfällige in dieser Abrechnungsperiode geleisteten Mehrstunden.

Kol. 6

Sämtliche bezahlten und unbezahlten Absenzen (Ferien, Feiertage, freiwilliges Fernbleiben von der Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw.) in Stunden.

Kol. 7

- a) Saldo Ende vorhergehende Abrechnungsperiode
- b) Saldo Ende laufender Abrechnungsperiode
- c) Differenz mit umgekehrten Vorzeichen

Kol. 8

Saldo der ausbezahlten und noch nicht ausbezahlten Mehrstunden aus den Vormonaten. Einzutragen sind alle in den sechs Monaten vor Beginn der zweijährigen Rahmenfrist geleisteten und zeitlich nicht ausgeglichenen Mehrstunden. Nach Beginn der Rahmenfrist sind alle innerhalb der Rahmenfrist geleisteten und zeitlich nicht ausgeglichenen Mehrstunden zu erfassen, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Mehrstundensaldi, die nicht vollständig durch die anrechenbaren Ausfallstunden ausgeglichen werden können, sind auf die nächste Abrechnungsperiode vorzutragen.

Kol. 9

Die tatsächlich ausgefallenen wetterbedingten Ausfallstunden der ganzen und halben Tage, für welche eine Zustimmung der kantonalen Amtsstelle vorliegt, höchstens jedoch die Anzahl Stunden, die sich aus folgender Berechnung ergeben: Kol. 4 abzüglich des Totals von Kol. 5, 6, 7 (3. Spalte) und 8.

Kol. 10

Multiplikation der anrechenbaren Ausfallstunden (Kol. 9) mit dem anrechenbaren Stundenverdienst (Kol. 2). Das Total dieser Kolonne ist mit 6,05% zu multiplizieren. Das Produkt (=Vergütung der Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/EO/ALV) ist zum Total der Kol. 13 hinzuzählen.

Kol. 11

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt für jede arbeitnehmende Person 80% des Verdienstaufalles.

Kol. 12

Karenzzeit zulasten des Arbeitgebers: Je zwei Karenztage für die 1. bis 6. und je drei Karenztage für die 7. bis 12. Abrechnungsperiode. Berechnung: 2/5 bzw. 3/5 der individuellen, wöchentlichen Arbeitszeit, multipliziert mit dem anrechenbaren Stundenverdienst, davon 80 %.

Kol. 13

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, vergütet die Kasse den Betrag, der sich aus der Subtraktion der Kol. 11 minus Kol. 12 ergibt. Zum Total dieser Kolonne ist die Vergütung der Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/EO/ALV gemäss Berechnung in Kol. 10 hinzuzuzählen.